



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

253

1968

Berlin, den 3. Mai 1968 | Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 68	Verordnung über die Aufhebung von Bestimmungen über die Errichtung des „Sporttoto“ und die Bildung des „VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“	253
20. 4. 68	Anordnung über die Bildung eines VEB Vereinigte Wettspielbetriebe	253

Verordnung über die Aufhebung von Bestimmungen über die Errichtung des „Sporttoto“ und die Bildung des „VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“

vom 16. April 1968

§ 1

Es werden aufgehoben

- die Verordnung vom 12. Dezember 1953 über die Errichtung des „Sporttoto“ (GBl. S. 1271)
- das Statut des VEB Sport-Toto vom 22. Juni 1954 (ZB1. S. 342)
- die Verordnung vom 23. März 1963 über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe (GBl. II S. 205)
- die Anordnung vom 29. März 1963 über das Statut des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe (GBl. II S. 206).

§ 2

Der Minister der Finanzen regelt die Zusammenlegung der bisher selbständigen Betriebe VEB Sport-Toto Berlin und VEB Vereinigte Lotteriebetriebe Leipzig durch Anordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung über die Bildung eines VEB Vereinigte Wettspielbetriebe

vom 20. April 1968

§ 1

- Die bisher selbständigen Betriebe
VEB Vereinigte Lotteriebetriebe Leipzig und
VEB Sport-Toto Berlin

werden zu einem einheitlichen Betrieb zusammengelegt. Der Betrieb trägt die Bezeichnung

VEB Vereinigte Wettspielbetriebe.

- Der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe ist Rechtsnachfolger der beiden bisher selbständigen Betriebe.

§ 2

Das Statut des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe gemäß der Anlage wird bestätigt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1968

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe

Abschnitt I

Stellung und Aufgaben des Betriebes

§ 1

(1) Der VEB Vereinigte Wettspielbetriebe — nachstehend „Betrieb“ genannt — ist juristische Person mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Betrieb ist dem Ministerium der Finanzen unterstellt.

(3) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 2

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, in der Deutschen Demokratischen Republik Toto- und Lottospiele sowie Lotterien durchzuführen und allen Bürgern Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Der Reinertrag des Betriebes wird teils zur Förderung der Körperkultur und des Sports verwendet, er fließt anderenteils den örtlichen Organen der Staatsmacht zur eigenen Verwendung für Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung zu.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben konzentriert sich der Betrieb insbesondere auf — die Entwicklung der Spielmöglichkeiten